Landkreis Biberach

Workshop 3 Bedarfsplanung für Betreuungsangebote

Isabel Hoever / Jürgen Hänsler

Kreisjugendamt

I. Gesamtrahmen / rechtliche Einordnung
II. Übergreifende Planung des Landkreises
III. Konkrete Planung vor Ort

Biberach, 4. Juni 2024

Landkreis Biberach

I. Gesamtrahmen und rechtliche Einordnung

TAG 2005 / KiFöG 2008 / GaFöG 2026

§ 24 SGB VIII regelt Rechtsanspruch Kinderbetreuung
Abs. 1: unter einem Jahr → nach Bedarfskriterien bis GT
Abs. 2: eins bis u3 → nach Bedarf bis GT
Abs. 3: drei bis Schule → RS bis VÖ
Abs. 4: Schulkinder → bedarfsgerechtes Angebot
→ ab 2026 RA auf 5 x 8 Stunden, darüber hinaus bedarfsgerechtes Angebot
→ Ab 2029 neu Anspruch ab Klasse 5 auf bedarfsgerechtes Angebot

§ 79 SGB VIII: Gesamtverantwortung beim örtlichen Jugendamt, auch übergreifende Planung
→ Das Jugendamt erstellt bereits jährlich einen Bericht zur Kindertagesbetreuung (Fr. Hoever).
→ Dieser kann aber die örtliche, konkrete Planung nicht ersetzen !

Landkreis Biberach

I. Gesamtrahmen und rechtliche Einordnung

Krippe / Kita / Tagespflege	GT-Schule / Hort / komm. Betreuungsangebote
Grundlage für Bedarfsplanung	
Rechtsgrundlage BW u.a. KiTaG § 3 Hinwirkungspflicht § 3 Abs. 3 Pflicht zur Bedarfsplanung	Rechtsgrundlage BW ?? Änderungen Schulgesetz für GT-Angebote Noch keine Aufnahme ins KiTaG konkret geplant
Warum Bedarfsplanung vor Ort ?	
▪ Bedarfsgerechtes Angebot für Kinder und Familien ▪ Derzeit nur vorschulisch: gesetzliche Aufgabe ▪ Grundlage für Bezuschussungen bei Landesförderprogrammen ▪ Nachweis bei Rechtstreit zur Rechtsanspruch	

Landkreis Biberach

I. Gesamtrahmen und rechtliche Einordnung

Krippe / Kita / Tagespflege	GT-Schule / Hort / komm. Betreuungsangebote
Wie Bedarfsplanung ?	
Kommentierungen, Hilfestellungen und Rechtsprechung zur Ausgestaltung der Planung vorhanden	Bisher nur rudimentär in Kita-Planungen aufgenommen
Wofür Bedarfsplanung ?	
Aktuell: Fortschreibung von Planungen, Ausbau, Umbau, Abbau	Aktuell: Grundsätzliche Überlegungen teilweise Fortschreibung von Planungen oder Aufnahme von bestehenden Angeboten

Landkreis Biberach

I. Gesamtrahmen und rechtliche Einordnung

Krippe / Kita / Tagespflege	GT-Schule / Hort / komm. Betreuungsangebote
Wichtig zu beachten!	
RECHTSANSPRUCH ist nicht deckungsgleich zum BEDARF und umgekehrt.	
Aber: Es ist wichtig, sich auf den Weg zu machen!	

Landkreis Biberach

II. Übergreifende Berichterstattung des Landkreises

Was ist durch die Erhebung und Berichterstattung über die Betreuung von Grundschulkindern bekannt?

II. Übergreifende Berichterstattung des Landkreises

Kinder im Grundschulalter in Betreuung nach SGB VIII

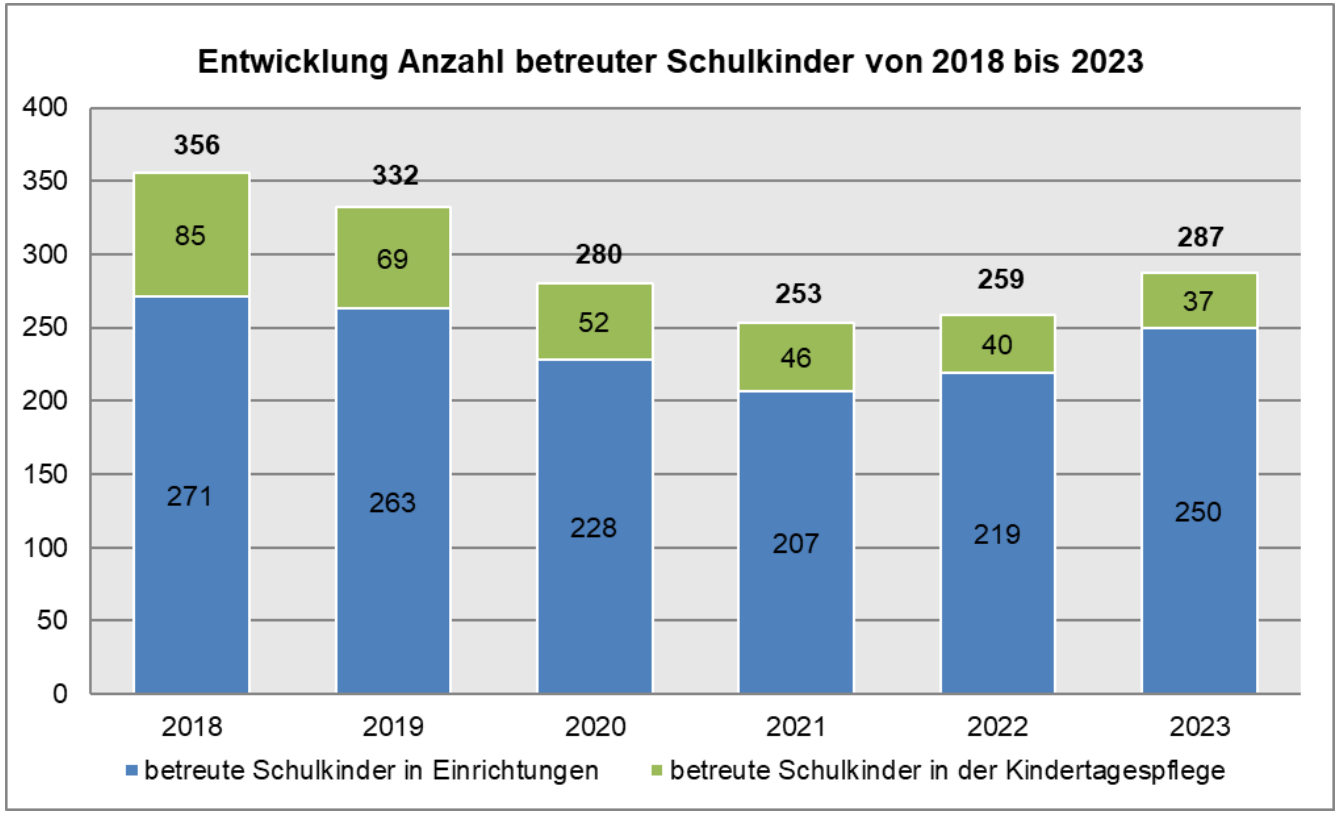

Quelle: KVJS, Stichtag 01.03.; eigene Darstellung

II. Übergreifende Berichterstattung des Landkreises

Kinder im Grundschulalter in Betreuung nach SGB VIII

- Horte derzeit an der Gaisental-, Braith- und Birkendorf-Grundschule in Biberach, an der Grundschule Mittelbiberach und dem privaten BSBZ in Biberach.
- Genehmigte Hortplätze laut Meldung

Jahr (Stichtag 1.3.)	Anzahl Plätze
2018	260
2019	260
2020	225
2021	225
2022	225
2023	225

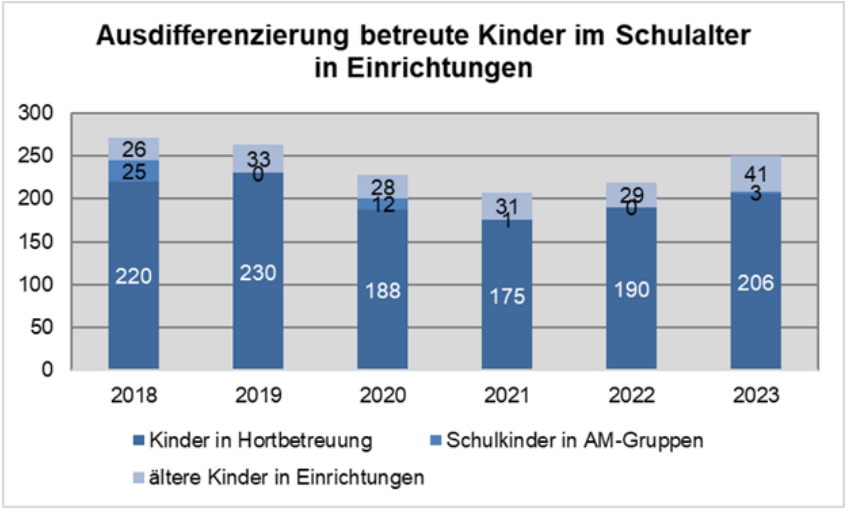

- Vermutung: Zuwachs an betreuten Kindern in Einrichtungen in dieser Altersgruppe rührt größtenteils aus „zurückgestellten“ Kindern in Kindergartengruppen.
- Im Schuljahr 2022/2023 besuchten drei Schulkinder eine altersgemischte Gruppe. Diese Angebotsform spielt derzeit also kaum eine Rolle.

II. Übergreifende Berichterstattung des Landkreises

Schulkindbetreuung und Ganztagesschule

- Von 59 öffentlichen Grundschulen im Landkreis firmieren 23 als Ganztagesschulen.
  Schülerzahl: 4.450
- Anzahl der Kinder an diesen Schulen, die das GT-Angebot nutzen: 1.762 (39,6 %).
- Anteil der GT-Schüler an allen Grundschülern: 22,0%.

II. Übergreifende Berichterstattung des Landkreises

Schulkindbetreuung und Ganztagesschule

Betreuung an der Grundschule kann in verschiedenen Formen stattfinden:

- Ganztagesschule: Modelle bisher: an drei oder vier Tagen, sieben oder acht Zeitstunden; neue Modelle sind geplant
- verlässliche Grundschule: häufig 7 bis 13 Uhr
- Mittagessen (mit Aufsicht)
- flexible Nachmittagsbetreuung
- oder eine Kombination dieser Formate.

II. Übergreifende Berichterstattung des Landkreises

Anforderungen GaFöG

- Betreuungsumfang umfasst 8 Zeitstunden an allen fünf Werktagen.
- Auch in den Schulferien bei max. vier Wochen Schließzeit.
- Als bedarfserfüllend gilt ein Angebot, das einer rechtlichen Aufsicht unterstellt ist.
- Für die Betreuungskräfte an Schulen gilt der „Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg“.
- Rechtsanspruch richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Gemeinden sind als Schulträger mit der Umsetzung betraut.

II. Übergreifende Berichterstattung des Landkreises

Auswirkungen kommender Rechtsanspruch auf Bildung und Betreuung für Grundschulkinder

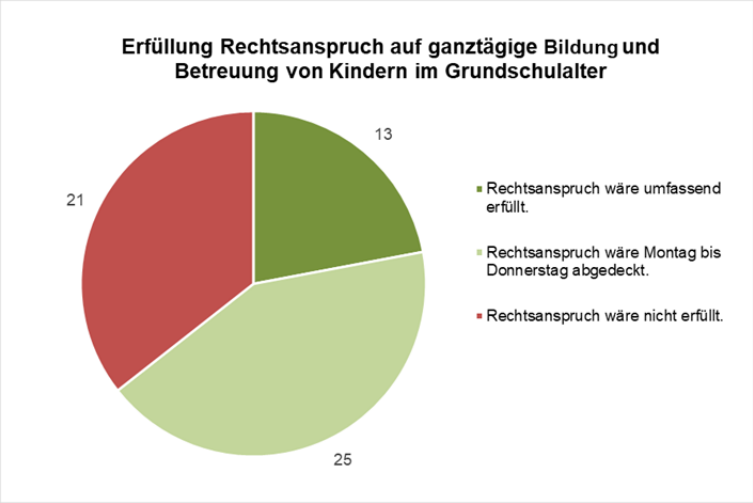

- Rechtsanspruch auf acht Stunden Betreuung an den fünf Wochentagen.
- Laut den Rückmeldungen der Kommunen wäre an 64,4% der Grundschulen der geforderte Betreuungsbedarf während der Schulzeit größtenteils abgedeckt, an 22,0% voll umfänglich.
- Diese Erhebung trifft keine Aussage über die Qualität der Betreuung oder die Möglichkeiten der zeitlichen Ausdehnung.
- Unklar ist auch die Abdeckung in den Ferienzeiten.

II. Übergreifende Berichterstattung des Landkreises

Auswirkungen kommender Rechtsanspruch auf Bildung und Betreuung für Grundschulkinder

Bei der Gemeindeumfrage gaben von 35 Kommunen, die Träger einer (oder mehrerer) Grundschule sind,

- 13 an, dass sie in den kommenden Jahren Anpassungen bei den Betreuungsangeboten planen, u. a. für die Betreuung in den Ferien und den Ausbau bestehender Angebote;
- 11 an, sich mit ihrem Angebot gut aufgestellt zu sehen;
- 16 an, dass sie noch nicht in Planungen einsteigen, da ihnen die Rahmenbedingungen weiterhin zu unklar seien.

Landkreis Biberach

III. Konkrete Planung vor Ort

Krippe / Kita / Tagespflege	GT-Schule / Hort / komm. Betreuungsangebote
• Grundsätzlich kann auf Arbeitshilfen und Hinweise zur Bedarfsplanung für Kita aufgebaut werden.	
• Möglicherweise kann bei der ersten Bedarfsplanung GaFöG eine eigene Planung aufgestellt werden. Längerfristig ist überlegenswert, eine gemeinsame Kindertagesbetreuungsplanung (Kita und Schule) zu erstellen.	

Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung (Dezember 2011)

Bausteine kommunaler Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung, (Oktober 2018)

https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Orientierungshilfe_zur_Bedarfsplanung_in_der_Tagesbetreuung_Dezember _2011.pdf
https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/Forschung/KVJS-Werkbuch.pdf

Landkreis Biberach

III. Konkrete Planung vor Ort

Diese Darstellung eines Planungskreislaufs und die Abschnitte auf den folgenden Seite, die sich darauf beziehen, sind dem KVJS-Werkbuch „Bausteine kommunaler Bedarfsplanung in der Kindertages-betreuung“ (s. Folie 14) entnommen.

Landkreis Biberach

III. Konkrete Planung vor Ort

- Zuständig für die Bedarfsplanung ist die Gemeinde. Deren Verwaltung ist für die Einleitung, Durchführung und Dokumentation des gesamten Planungsprozesses verantwortlich.
- Planungsprozesse benötigen eine Legitimierung. D.h.: Die Verwaltung erteilt einen Auftrag zur Planung.
- Im Sinne einer Zielentwicklung ist eine Planungskonzeption als Leitlinie des Prozesses zu erstellen.
  - Was soll in diesem Planungsprozess erreicht werden?
  - Welche kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Ziele sollen formuliert werden?
  - Welche Fristen sind zu setzen?
  - Wer ist sinnvollerweise einzubeziehen und zu beteiligen?
  - Wann werden Beteiligungsformate durchgeführt und Arbeitskreise eingebunden und terminiert?
  - In welcher Form wird der Prozess dokumentiert und für die politische Entscheidung aufbereitet?

Landkreis Biberach

III. Konkrete Planung vor Ort

- Bestandserhebung bedeutet, den IST-Stand in Bezug auf Angebote der Kindertagesbetreuung festzustellen. Dabei sind folgende Aussagen zu treffen:
  - Welche Angebote der Kindertagesbetreuung/ wie viele Betreuungsplätze gibt es (differenziert nach Betreuungsart und -zeit/ Gruppengröße/ Alter der Kinder/ usw.)?
  - Durch welche Träger werden diese angeboten (freie Träger; privat/gewerbliche Träger; usw.)?
  - Welche konzeptionellen Grundlagen liegen den Angeboten zu Grunde?
  - Über welche personelle Ausstattung wird verfügt?

Landkreis Biberach

III. Konkrete Planung vor Ort

Derzeitige rechtsanspruchserfüllende Betreuungsformen:	
Schulunterricht	Schulaufsicht
Betreuung im Rahmen der Ganztagsschule	Schulaufsicht
Kommunale schulnahe Betreuungsangebote	Schulaufsicht
Hort / Hort an der Schule	Betriebserlaubnis KVJS
Altersgemischte Kitagruppen (AM bis unter 14)	Betriebserlaubnis KVJS
Kindertagespflege (bei besonderem Bedarf oder ergänzend, z.B. Randzeiten, Ferien oder für einzelne Plätze)	Pflegeerlaubnis Kreisjugendamt

Landkreis Biberach

III. Konkrete Planung vor Ort

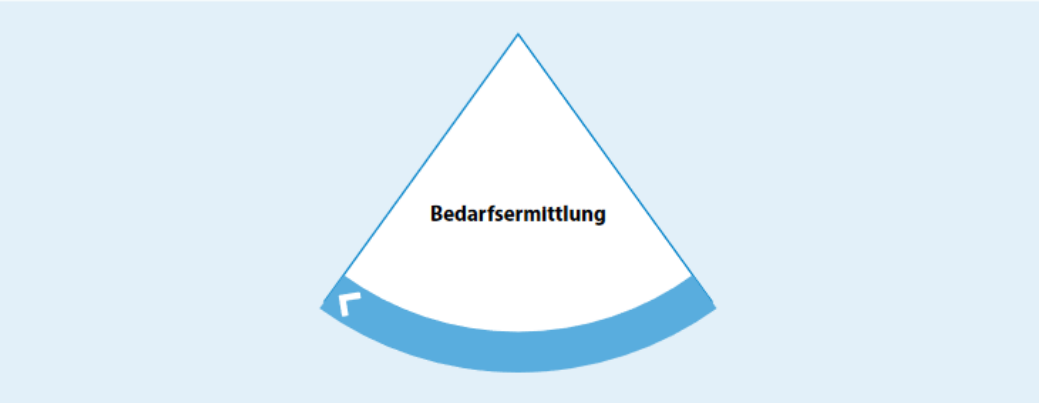

- Die Bedarfsermittlung ist die (politisch) sensibelste Phase im Planungsprozess. „Unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten" (§ 80 Abs.1 SGB VIII) sind vor Ort Bedürfnisse zu eruieren und Bedarfe auszuhandeln.
- Hier ist zum einen der reine Bedarf nach einem Betreuungsplatz abzufragen (quantitative Planung). Zum anderen sind in geeigneten Beteiligungsprozessen und -formaten mit den Adressatinnen und Adressaten (Eltern und Kinder) vor Ort über die Ausgestaltung der Angebote und Leistungen zu diskutieren (qualitative Planung).

Anmerkungen

- Welche Bedürfnisse als Bedarfe formuliert werden, ist durch Aushandlungsprozesse auf fachlicher, fachpolitischer und kommunalpolitischer Ebene geprägt (→ was ist politisch gewollt, was wird als finanzierbar erachtet).

III. Konkrete Planung vor Ort

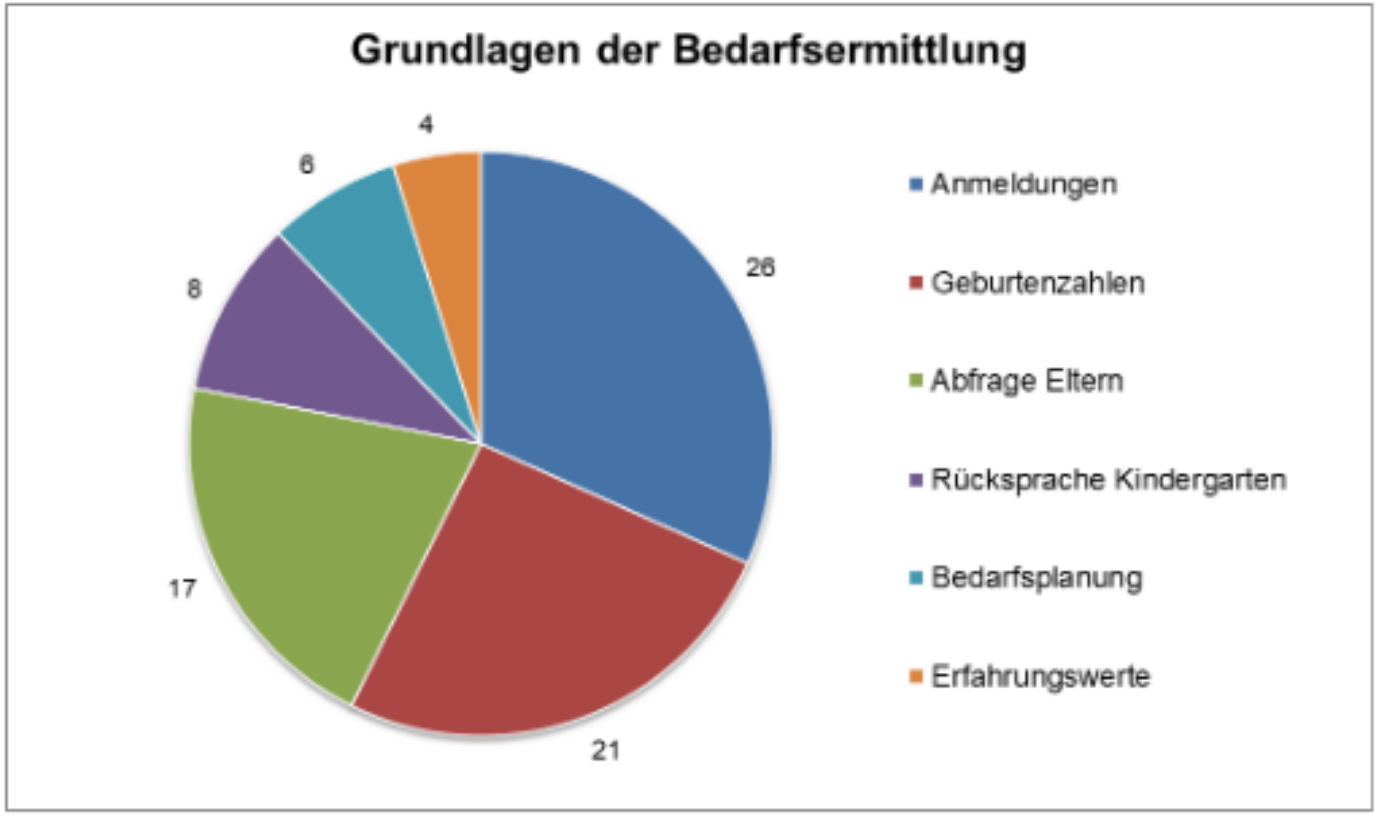

Grafik 11: Quelle: eigene Darstellung nach eigener Datenerhebung 2023

III. Konkrete Planung vor Ort

Wichtige Basis für die Bedarfsermittlung: Anzahl der Geburten

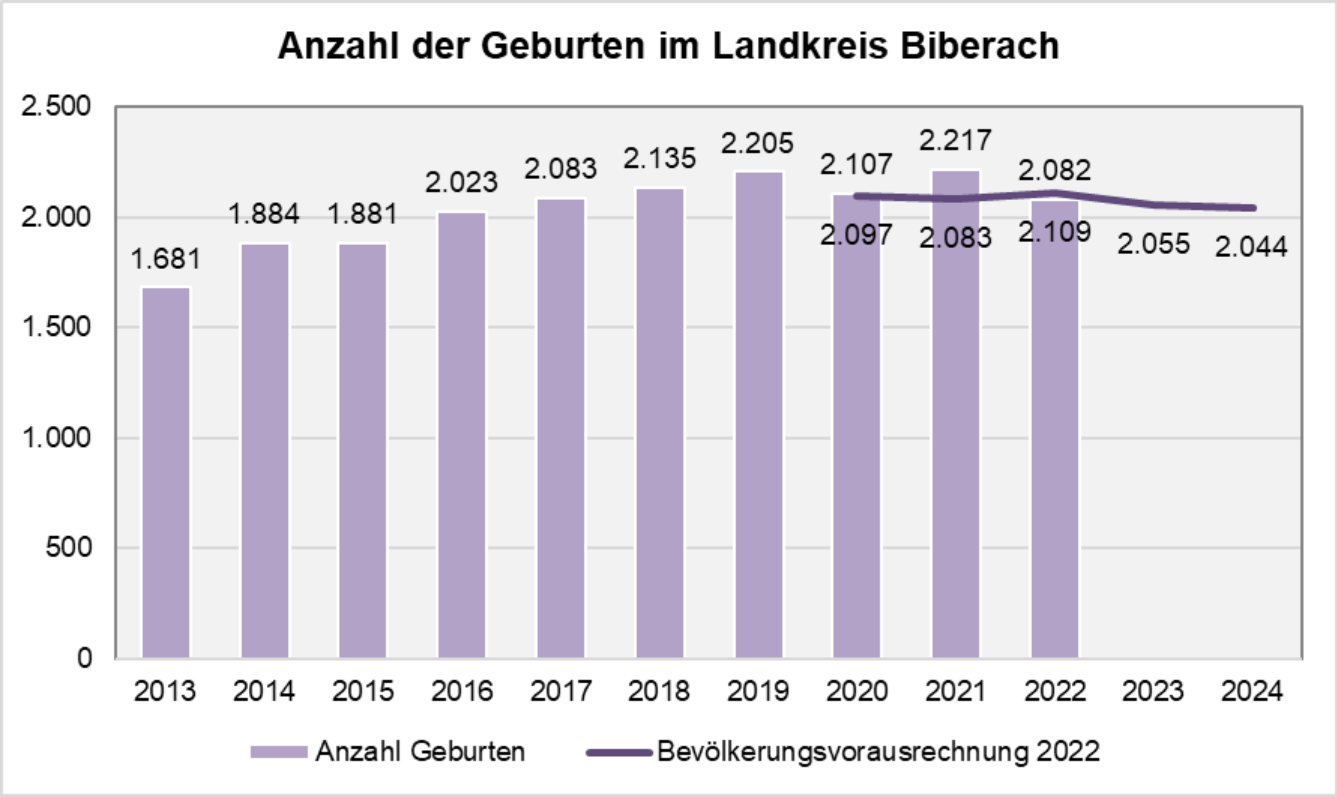

Quelle: Statistisches Landesamt BW; eigene Darstellung

III. Konkrete Planung vor Ort

Trotz der aktuell „stabilen“ Anzahl der Geburten, steigt die Zahl der Kinder in allen Altersgruppen mit möglichem Betreuungsbedarf an.

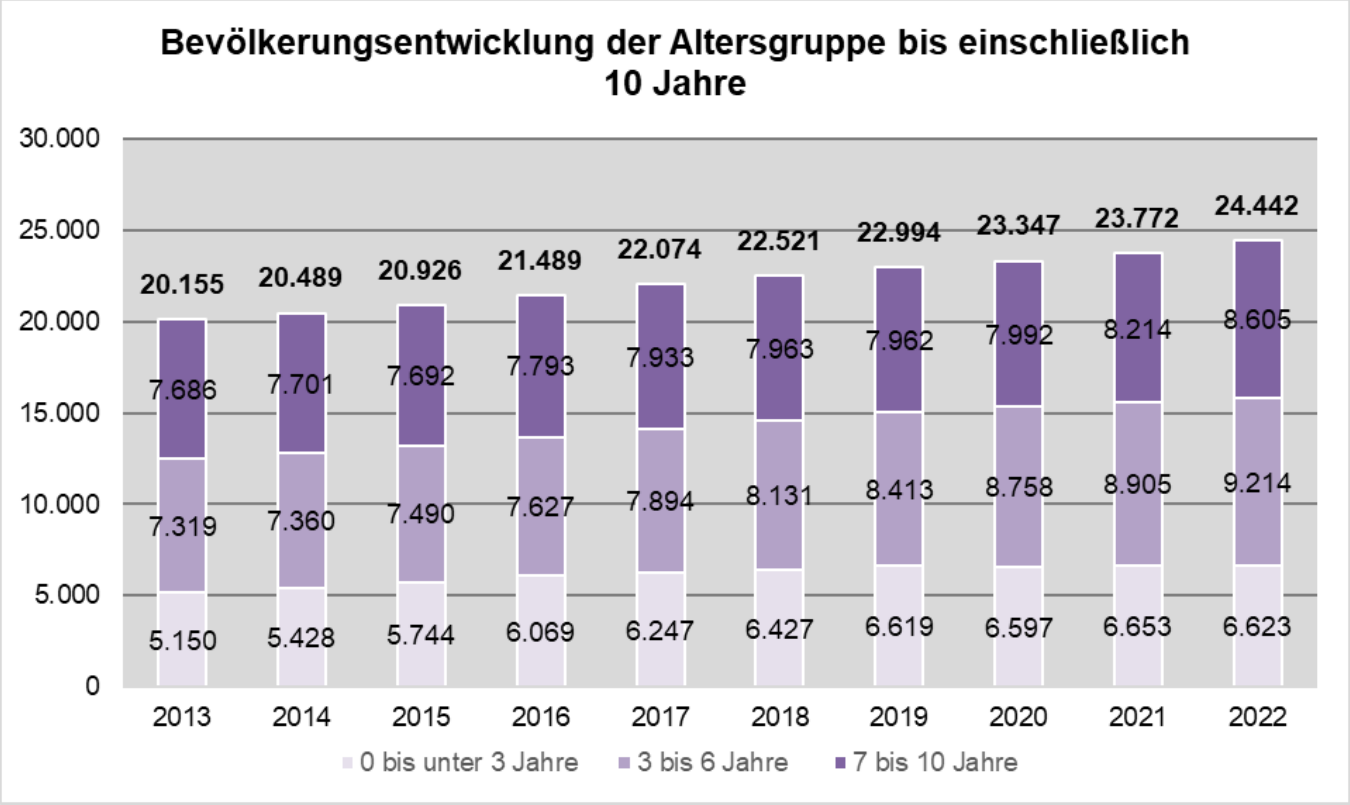

22 Quelle: Statistisches Landesamt BW; eigene Darstellung

III. Konkrete Planung vor Ort

Entwicklung Anzahl Grundschulkinder

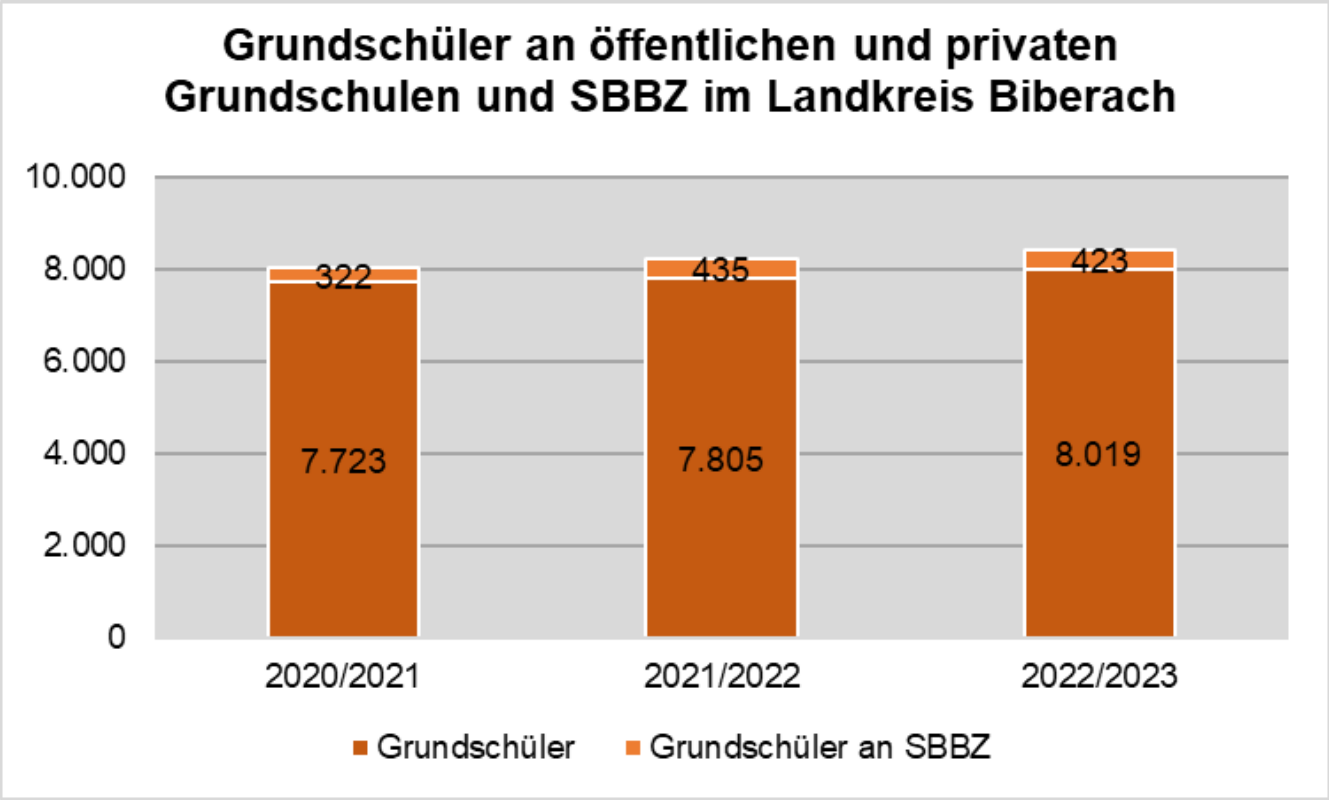

Quelle: Amtliche Schulstatistik; eigene Darstellung

III. Konkrete Planung vor Ort

Orientierungspunkt: Betreuungsumfang bei Unter-3-Jährigen

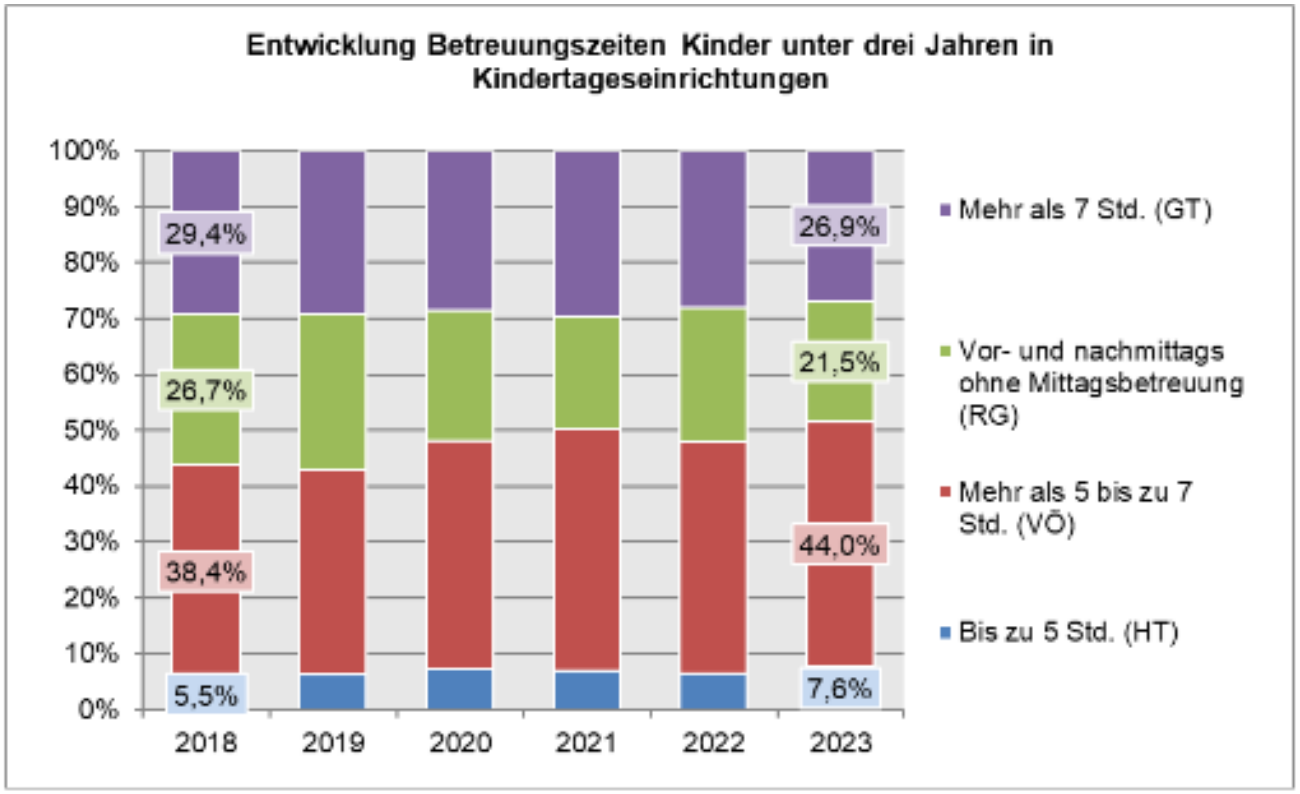

Grafik 15: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Zu beachten:
Betreuungsquote bei U3 um 25%

III. Konkrete Planung vor Ort

Orientierungspunkt: Betreuungsumfang bei Über-3-Jährigen

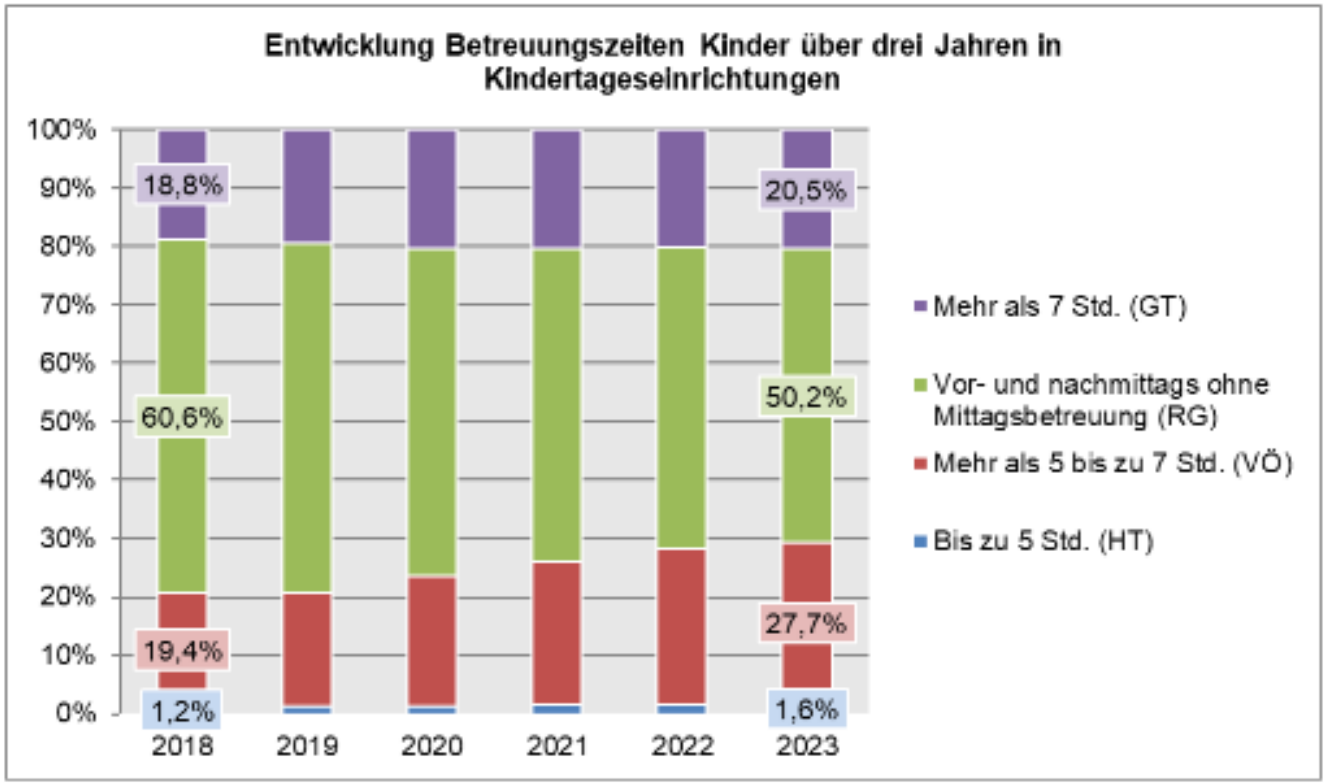

Grafik 18: Quelle: KVJS; Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres

Zu beachten:
Anteil GT+VÖ wg. Mittagessens-versorgung

III. Konkrete Planung vor Ort

Orientierungspunkte Betreuungsbedarfe bei Grundschulkindern

Aktuell: Inanspruchnahme Ganztagsgrundschulen: 39,6% (Anteil an allen Grundschülern: 22,0%)

Aktuell: Inanspruchnahme Betreuung inkl. Angebote nach SGB VIII: ca. 23,6%

Elternwunsch nach Betreuung für Kinder im Grundschulalter in Baden-Württemberg laut DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022: 69,0%*

(deutschlandweit: 73,0%, davon 64,0% mit Ganztagsbedarf)

* Für Baden-Württemberg wurde keine differenzierte Angabe zum Ganztagsbedarf gemacht, ableitbar wären 60,0%, wobei unter Ganztag hier eine Betreuung länger als 14.30 Uhr verstanden wird.

III. Konkrete Planung vor Ort

Weitere zu beachtende Punkte

- Gesellschaftliche Entwicklungen: Frauenerwerbstätigkeit, Anspruchshaltung durch Rechtsanspruch …
- Kinder mit besonderen Bedarfen: Fluchterfahrung, Migrationshintergrund, Inklusions- und Förderbedarf
- ggf. Busfahrzeiten
- Attraktivität des Angebots als „Steuerungsgröße“
- Hauptangebote und „Ausweichangebote“
- interkommunale Zusammenarbeit zur Gestaltung von Betreuungsangeboten in einem größeren regionalen Kontext

III. Konkrete Planungen vor Ort

Elternbefragungen

- Bedarfsabfragen sollten sich für die Adressatinnen und Adressaten transparent gestalten. Das bedeutet, die jeweilige Betreuungsform sollte mit den dazugehörigen Rahmenbedingungen (bspw. den finanziellen Auswirkungen) beschrieben werden, damit die Eltern eine realistische Vorstellung bezüglich des Angebotes erhalten. Insbesondere die Kosten für die jeweiligen Angebote müssen deutlich kommunizierte werden, da andernfalls die Zahl der Interessenten für Ganztagesbetreuungsangebote überhöht ausfällt. Entsprechend erhielte man so kein realistisches Bild des tatsächlichen Bedarfs.

III. Konkrete Planungen vor Ort

Elternbefragungen

- Sind oft kritisch und nicht einfach zu interpretieren, u. a. aufgrund der Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit.
- Bei einer Befragung muss klar sein, ob es um eine konkrete Bedarfsanmeldung geht oder eine grundsätzliche Abfrage von Betreuungswünschen.
- Für letztere eignet sich ggf. auch eine Befragung per Leitfaden-Interview.
- Gremien zur dauerhaften Einbindung wie Elternbeiräte können auch ein guter „Resonanzboden“ für Bedarfsentwicklungen sein. Andererseits ist zu beachten, dass hier möglicherweise bestimmte „Elterngruppen“ überrepräsentiert sind.
- Über die Erfassung von Informationen bei der Anmeldung bzw. digitale Anmeldeverfahren (Platzvergabekriterien) können Rückschlüsse für die zukünftigen Entwicklungen datenbasiert erfolgen.

Landkreis Biberach

III. Konkrete Planung vor Ort

- Auf Grundlage des erhobenen Bestandes (Ist-Zustand) und des festgestellten Bedarfes (Soll-Zustand), sind die entsprechenden Maßnahmen nach den Vorgaben des SGB VIII (§§ 22, 22a) zu planen.
- Die Planungsziele sind dem Gemeinderat vorzulegen/vorzustellen. Dieser entscheidet über die Durchführung und Umsetzung der Bedarfsplanung.

Landkreis Biberach

III. Konkrete Planung vor Ort

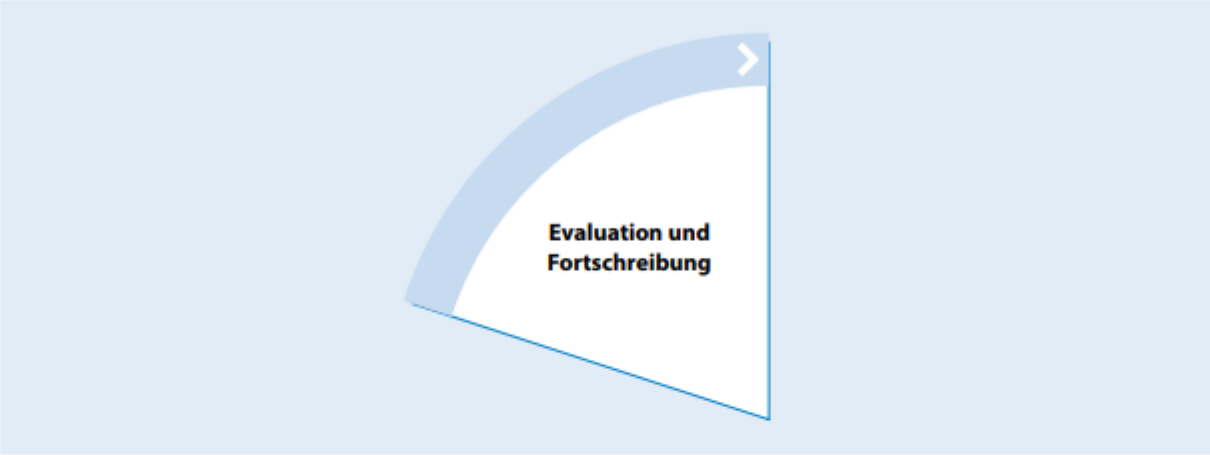

- Als Reaktion auf den Planungsprozess werden die gesetzten Ziele auf deren Umsetzung geprüft, neue Planungsziele formuliert und die Bedarfsplanung fortgeschrieben.
- Die Bedarfsplanung ist dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) anzuzeigen (§ 3, Abs. 3 KiTaG).

Anmerkungen:

- Planungsprozesse starten nicht in einem ungeplanten Raum. Die dargestellte Abfolge stellt eine Idealform dar.

Landkreis Biberach

Praktische Beispiele

Kommunale Planungen, die vorgelegt wurden und die Betreuung von Grundschulkindern berücksichtigen

- Ertingen
- Eberhardzell

Wie arbeiten Sie bisher in der Planung?

Haben Sie weitere Fragen?

Landkreis Biberach

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Mitwirkung!

Kontakt		
Isabel Hoever	07351 52 7296	isabel.hoever@biberach.de
Jürgen Hänsler	07351 52 7624	juergen.haensler@biberach.de